

Geschäftsstelle  
Bahnhofstr. 17  
31157 Sarstedt  
Tel: (05066) 900 99-7  
Fax: (05066) 900 99-9  
office@usv-ev.de

USV e.V. Bahnhofstr.17 31157 Sarstedt

IBAN: DE89 37070024 0394720700  
BIC: DEUTDEBKOE

Geschäftsstelle der  
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall  
über email LAGA-GS@um.bwl.de

Ansprechpartner/in	Telefon	E-Mail	Datum
Dr. Hans-Bernhard Rhein	05066 900 99 0	office@usv-ev.de	08.09.2016

### Anhörung zur Änderung der LAGA-Mitteilung 37, Ihr Schreiben vom 18.07.2016

Sehr geehrter Herr Notter,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Änderungen der LAGA M37 vom 08.06.2016 Stellung nehmen zu können. Folgende Punkte möchten wir ergänzend zu unseren bisherigen Stellungnahmen zu Grundsatzfragen des M37, insbesondere die vom 29.04.2015, vortragen:

#### **Kapitel 5.4.3**

Wie Sie wissen, hat sich der USV e.V. mit einem Expertentreffen unter Leitung von Herrn Dr. Grünhoff ausführlich mit dem Schwerpunkt der Änderungen im Bereich der Präzisierung der Zertifizierungsanforderungen an Verwertungsanlagen für Kunststoff- und Verbundverpackungen befasst.

Diese Veranstaltung schloss mit einem Formulierungsvorschlag für die Inhalte der Zertifizierung, die von den anwesenden Sachverständigen ebenso wie von Vertretern Dualer Systeme und der Entsorgungswirtschaft getragen wurde. Ziel war die künftige Erstellung von Zertifikaten, die den Systemen ebenso wie den Mengenstromprüfern eine hinreichende Aussagefähigkeit über die zur Anwendung durch den Sachverständigen empfohlenen Verwertungsquoten auf den MSN (Inputmenge der Verwertungsanlage) liefern sollte, ohne im Regelfall die Prüfberichte vorlegen zu müssen.

Ein nicht mehr diskutiertes Musterzertifikat sollte diese Transparenz der Prüfung und Nachvollziehbarkeit ermöglichen und damit die Offenlegung möglicherweise vertraulicher Betreiberangaben vermeiden.

#### **Das dem LAGA-M37-Entwurf beigefügte Muster erfüllt diesen Anspruch nicht.**

Vielmehr liegen uns auf Basis des Zertifikatentwurfs inzwischen reale Zertifikate vor, die wiederum zu erheblich abweichenden Verwertungsquoten gegenüber den im Einzelfall

bekannten Fakten führen (z.B. lt. Zertifikat 100 % werkstoffliche Verwertung, obwohl bekanntermaßen 50 % EBS). Offensichtlich wurden hier Branchenerkenntnisse, individuelle Erfahrungswerte, Schätzungen und sonstige Annahmen zur Quotenermittlung herangezogen. Dies ist aus dem Zertifikat nicht ersichtlich.

Damit entspricht ein solches Zertifikat nicht den formulierten Anforderungen unter 5.4.3 Nr. 11.

**Wir haben deshalb das in der Anlage beigefügte Musterzertifikat abgestimmt und bitten dieses für LAGA M37 zu verwenden.**

Ziel ist es, für den Fall, dass keine klare „Berechnungsformel“ anhand der realen Produktionsdaten (s. Zertifikat S. 2) und realer fraktionsbezogener Waren-Ein- und -Ausgänge angegeben werden kann, sondern o.g. Erfahrungswerte etc. die Grundlage bilden, hieraus die Notwendigkeit zur Vorlage des Prüfberichtes abzuleiten.

Ergänzend möchten wir noch auf folgende weitere Punkte hinweisen:

**Kapitel 1: Ermittlung der Zuführung zur Verwertung**

In der drittletzten Zeile sollte es anstatt „stofflich, rohstofflich oder energetisch“ klarstellend heißen: „werkstofflich, rohstofflich oder energetisch“

**Kapitel 1: Systeme**

Im Einschub „Auch den privaten Endverbrauchern gleichgestellte Anfallstellen, Z.B. Krankenhäuser haben einen Anspruch auf eine Entsorgung durch Duale Systeme in „ausreichender Weise“ sollte ergänzt werden: „... Entsorgung restentleerter Verkaufsverpackungen“

**Kapitel 4: Anforderungen an die Vollständigkeitserklärung.**

Folgender Text sollte zur Klarstellung ergänzt werden:

Pauschale Abzüge von den an einem System zu beteiligenden Verpackungsmengen sind nicht zulässig. Nur in gut dokumentierten Einzelfällen sind Mengenabzüge für Verkaufsverpackungen, die wegen des Ablaufs des Mindesthaltbarkeitsdatums oder Bruchs den privaten Endverbraucher nicht erreicht haben, zulässig. Weitere Abzüge von den an einem System zu beteiligenden Verpackungsmengen sind unzulässig (siehe hierzu Kap. 2.1). Dabei ist zu beachten, dass dies sowohl die Mengenangaben in der Vollständigkeitserklärung nach § 10 Abs. 1 *durch den Verpflichteten und die Meldungen der Systeme gemäß § 10 (6) VerpackV* als auch die Mengenangaben dieser in den Meldungen an die Clearingstelle betrifft. Die im VE-Register *nach § 10 (6) VerpackV* hinterlegten Mengenangaben müssen demzufolge den Mengenmeldungen an die Clearingstelle und den in den Mengenstromnachweisen zugrunde gelegten Lizenzmengen entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-Bernhard Rhein  
- Der 2. Vorsitzende -

Für den Vorstand des USV e.V.

**Hinweis:** Sie erhalten das vorstehende Dokument wunschgemäß auf elektronischem Wege und den Vorschlag für das Musterzertifikat als Word-Datei (**Anlage**)

# Zertifikat

## für die Letztempfängeranlage

<b>Firma</b> <b>Standort/ Anlage</b> <b>Straße</b> <b>Land PLZ Stadt</b>
---

Die oben genannte Letztempfängeranlage wurde am **Tag/Monat/Jahr** auf der Basis der rechtlichen Anforderungen für Empfänger von gebrauchten Kunststoffverpackungen auditiert. Es wurde der Nachweis erbracht, dass die Anlage die Anforderungen der VerpackV, der LAGA M37 (Stand September 2015) und des sonstigen Abfallrechts erfüllt. Es handelt sich um eine Wiederholungsprüfung.

Die Auditergebnisse werden im Zertifikat (2 Seiten, Anlage 1 Musterwiegeschein) zusammengefasst.

Eingangsmaterial/ Spezifikation	Lieferform	Kapazität (bezogen auf Input) [t/a]	Verarbeitung zu		empfohlene Anerkennung/ Status (Verwertungs- quote [%])
			Zielprodukt	Nebenprodukt	
Polypropylen, PP (324), Polyethylen, PE (329)	Ballen	XXX	PO-Regranulat	XXX	W: 100% E: 0% R: 0% Status: LE
Misch- kunststoffe (352)	Ballen	XXX	PO-Regranulat, EBS	XXX	W: 65% E: 35% R: 0% Status: LE
Gesamt		XXX			

Legende: w...werkstofflich e...energetisch r...rohstofflich LE...Letztempfänger A...Aufbereiter/-ung

Prüfzeitraum: **Monat/Jahr** bis **Monat/Jahr**

Tag der Vor-Ort-Prüfung: **Tag/Monat/Jahr**

Dieses Zertifikat ist gültig bis zum **Tag/Monat/Jahr**

Ort, Tag/Monat/Jahr

Name Auditor/-in

Von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellte/r  
und vereidigte/r Sachverständige/r für Verpackungsentsorgung,  
Zuständig: IHK ...<sup>i</sup>

Das Zertifikat besteht aus 2 Seiten mit der Anlage 1: Musterwiegeschein.  
Ein ausführlicher Prüfbericht wurde erstellt (Datum, Nr. XXXX, XX Seiten).

Das Zertifikat ersetzt nicht den Mengenstromnachweis bis zum Letztempfänger.

Logo Prüfstelle

Kontakt Daten Auditor  
Name/Anschrift

Ansprechpartner: Herr/Frau XXX (Firma/ Funktion)

Tel.:

E-Mail:

Beteiligte Prüfer/SV: Herr/Frau XXX (Firma/ Funktion)

Das Auditergebnis beruht auf folgenden Einzelfeststellungen:

1. Die Anlage verfügt über die erforderlichen Genehmigungen.
2. Technische Ausrüstung, Verfahrensführung und Betriebsweise der Anlage sind unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten geeignet, die genannten Eingangsmaterialien zu den genannten Veredlungsprodukten zu verarbeiten.

Zur Eignungsfeststellung wurden insbesondere folgende Grundoperationen berücksichtigt:

zweistufige Zerkleinerung → zweistufige Wäsche → gravimetrische Sortierung → Extrusion

Systematische Ausschleusungen spezifikationsgerechter Bestandteile sind nicht zu verzeichnen<sup>ii</sup>.

Verwertung der Verbundmaterialien:

Prozessbedingt gelangen Kunststoffverbunde mit der Hauptmaterialkomponente in die Produkte (Regranulat, EBS). Die Nebenmaterialkomponente Papier wird über die Rejekte energetisch verwertet.

3. Der Betrieb führt Produktionsaufzeichnungen, in denen die Verarbeitung der dem Geltungsbereich der VerpackV unterliegenden Eingangsmaterialien sowie die hierbei erreichten qualitativen, quantitativen und technischen Leistungsmerkmale prüfbar und plausibel abgebildet werden.
4. Die Anlage wird aufgrund der Produktmerkmale sowie der durchgeführten Vermarktungsprüfung als Letzt-empfangieranlage eingestuft.
5. Die ausgewiesene Kapazität liegt innerhalb des genehmigten Durchsatzes.
6. Die ausgewiesene Verwertungsquote wird zur Anerkennung der Verwertungsmengen im Mengenstromnachweis empfohlen. Die Ermittlung der Verwertungsquote erfolgte durch:
  - Berechnung auf Basis belegter Produktionsdaten im Prüfzeitraum und Verbleibsnachweisen in definierten Verwertungswegen unter Berücksichtigung von Hauptprodukten, Nebenprodukten, Abfällen etc.Folgende Berechnungsformel wurde verwendet: (bitte ausfüllen)
  - Die Ermittlung der angegebenen Quote basiert ganz oder teilweise auf qualitativen Schätzungen, Erwartungswerten oder branchenüblichen Anteilen und nachfolgenden Annahmen: (bitte ausfüllen)Weitere Einzelheiten sind dem Prüfbericht zu entnehmen.
7. Das Belegwesen und die Datenaufbereitung genügen den Anforderungen des Mengenstromnachweises und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Die eigene Verarbeitung wurde nachgewiesen.
8. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle wurde nachgewiesen.
9. Zur Zertifizierung wurden folgende Gutachten/Testate in die Bewertung einbezogen:  
Zertifikat nach DIN EN ISO 9001, ausgestellt am Tag/Monat/Jahr
10. Die Ausstellung des Zertifikates erfolgt ohne Auflagen.

Anlage 1            Musterwiegeschein

<sup>i</sup> Nennung des Sachverständigentitels bzw. die Grundlage der Tätigkeit als unabhängiger Sachverständiger nach VerpackV, so dass eine Zuordnung zu den Anforderungen nach Anhang I, Nr. 2 Abs. 4 „Sachverständiger nach Absatz 3 ist, ...“ eindeutig erkennbar ist.

<sup>ii</sup> Produktionsbedingte Ausschleusungen sind gesondert zu erläutern.

Anmerkung zur Zertifikatsvorlage: Beispiel für eine Anlage, die PO-Regranulat und EBS in Produktqualität erzeugt. Es erfolgt hier keine systematische Ausschleusung spezifikationsgerechter Anteile in einen Restabfallstrom